

§ 22 VRV 2015 Vorräte

VRV 2015 - Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5 000 Euro übersteigt. Zum Rechnungsabschlussstichtag sind Vorräte, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:
 1. 1.ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
 2. 2.Wiederbeschaffungswert.
2. (2)Als Vorräte sind folgende Vermögenswerte anzusetzen:
 1. 1.Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
 2. 2.unfertige Erzeugnisse,
 3. 3.fertige Erzeugnisse und Waren,
 4. 4.noch nicht abrechenbare Leistungen,
 5. 5.geleistete Anzahlungen auf Vorräte.
3. (3)Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst zu bewerten.
4. (4)Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, sind nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abzuwerten, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.
5. (5)Es ist ein Vorratsverzeichnis zu führen.

In Kraft seit 14.04.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at